

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES COESFELD

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE ZUSCHRIFT 11/3737 A4, A3

25.11.1994

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/7739

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Ihrem an die kommunalen Spitzenverbände gerichteten Schreiben vom 02.11.1994 teilen Sie mit, daß die Fraktionen des Landtags sich übereinstimmend darauf verständigt haben, die Beratungen im Hauptausschuß erst abzuschließen, nachdem die im Gesetzentwurf genannten Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Dafür möchten wir uns bedanken und die Gelegenheit zur Stellungnahme wie folgt nutzen:

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat sich in seiner Sitzung vom 28.09.1994 ausführlich mit der Thematik der Neueinteilung der Landtagswahlkreise ab der Landtagswahl im Jahre 2000 befaßt und danach einstimmig dafür votiert, folgende Änderungen in Vorschlag zu bringen:

1. Die Anzahl der Landtagswahlkreise ab der Landtagswahl im Jahre 2000 sollte von 151 Wahlkreisen auf 101 Wahlkreise reduziert werden.

Die im Vorfeld der Beratungen des Landtags geäußerte Sorge, durch eine Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise und durch die daraus resultierende Vergrößerung der Wahlkreise auf durchschnittlich rd. 176.000 Einwohner ergebe sich eine erhöhte Distanz zwischen den Wahlkreisabgeordneten und ihren Wählern, wird vom Kreistag Coesfeld nicht geteilt. Denn bei gleichbleibender Besetzung des Landtags mit 201 Abgeordneten wird sich bei einer Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise die Anzahl derjenigen Abgeordneten, die über die Landeslisten in den Landtag einziehen, in dem gleichen Maße erhöhen. Dies wird sich regional so verteilen, daß die Relation Abgeordnete zu Einwohner durchschnittlich konstant bleibt.

Durch eine Reduzierung der Wahlkreise im vorgeschlagenen Sinne läßt sich nach Auffassung des Kreistages Coesfeld das Entstehen sogenannter Überhangmandate weitgehend ausschließen, dies führt - neben argumentativ nicht überzubewertenden Kosteneinsparungen - zu einer Stärkung der Leistungsfähigkeit des Landtags Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus würde dadurch auch für die Wahlen zum Landtag Nordrhein-Westfalen ein mit dem Kommunalwahlrecht korrespondierendes Wahlsystem geschaffen; denn der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat gerade in dieser Wahlperiode das Kommunalwahlrecht bezogen auf die Kreise dahingehend geändert, daß das zahlenmäßige Verhältnis zwischen in Wahlbezirken direkt gewählten und über eine Liste gewählten Abgeordneten von ursprünglich 2:1 in ein neues Verhältnis 1:1 gebracht wurde. Begründet wurde diese Änderung insbesondere mit dem Abbau der in einer Vielzahl von Kreisen entstandenen Überhangmandate. Diese für die Änderung des Kommunalwahlrechtes maßgebende Argumentation muß auch für die Änderung des Landtagswahlrechtes verbindlich sein, wenn der Landtag nicht dem Vorhalt ausgesetzt sein will, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln; denn auch auf Kreisebene hat sich durch die Änderung des Kommunalwahlrechtes die Relation Einwohner zu Wahlkreisabgeordneten deutlich erhöht.

Für den Fall, daß eine Reduzierung der Landtagswahlkreise durch den Landtag Nordrhein-Westfalen nicht beschlossen wird, erhebt der Kreistag Coesfeld folgende Forderung:

2. Das Gebiet des Kreises Coesfeld ist in zwei eigenständige Landtagswahlkreise zu gliedern.

Die Landesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf von einer Einwohnerzahl zum 31.12.1993 von 195.431 Einwohnern aus. Sie läßt dabei unberücksichtigt, daß der Kreis Coesfeld zu den Kreisen im Land Nordrhein-Westfalen gehört, die einen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen haben. So stieg die Einwohnerzahl vom 01.01.1975 von 161.517 Einwohnern um 21 % auf 195.431 Einwohner an. Allein in den Jahren 1990 - 1993 betrug die jährliche Steigerungsrate durchschnittlich 2 %.

Legt man nur eine jährliche Steigerungsrate von 1,1 %, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 19 Jahre ergeben hat, dem Bevölkerungszuwachs zugrunde, errechnet sich für den 31.12.1999 für den Kreis Coesfeld eine Einwohnerzahl von rd. 210.000 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl rechtfertigt die Forderung nach der Bildung von zwei eigenständigen Wahlkreisen im Kreis Coesfeld, zumal die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerung im Wahlkreis (im Gesetzentwurf mit 117.611 Einwohnern je Wahlkreis angegeben) mit minus rd. 10 % deutlich geringer ausfällt als die von der Landesregierung selbst in Vorschlag gebrachte Abweichung in einzelnen Wahlkreisen, so z. B. in den Städten Gelsenkirchen und Essen, in denen Abweichungen bis zu minus 19,6 % vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang muß auf das im Gesetzentwurf der Landesregierung offenbar werdende Mißverhältnis zwischen den Wahlkreisgrößen im Emscher-Lippe-Raum und dem Münsterland hingewiesen werden.

Während der Gesetzentwurf der Landesregierung für den Emscher-Lippe-Raum mit dem Kreis Recklinghausen und den Städten Gelsenkirchen und Bottrop und einer Einwohnerzahl von 1.075.210 Einwohnern die Bildung von 10 Wahlkreisen vorsieht, sollen im Münsterland mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster und einer Bevölkerungszahl von 1.471.767 Einwohnern lediglich 11 Wahlkreise gebildet werden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Bevölkerung im Wahlkreis von 117.611 Einwohnern ergeben sich jedoch rechnerisch für den Emscher-Lippe-Raum lediglich 9,14 Wahlkreise, für das Münsterland hingegen 12,51 Wahlkreise.

Diese Abweichungen von der Durchschnittsgröße (im Emscher-Lippe-Raum bis minus 19,6 %, im Münsterland bis plus 17,1 %) führen zu einer gravierenden, im Interesse der Chancengleichheit und Wahlgerechtigkeit nicht hinnehmbaren Benachteiligung der Wähler und Mandatsträger, die durchaus vermeidbar ist.

Vor diesem Hintergrund muß eine Umschichtung der Wahlkreise zugunsten des Münsterlandes gefordert werden. Durch die Bildung von zwei eigenständigen Wahlbezirken im Gebiet des Kreises Coesfeld kann sodann die erhebliche Abweichung der Wahlkreisgrößen im Kreise Borken von der Durchschnittsgröße (bis plus 15,6 %) nachhaltig reduziert werden.

Sollte der Landtag Nordrhein-Westfalen dem Wunsch des Kreises Coesfeld auf Bildung von zwei eigenständigen Wahlkreisen in seinem Kreisgebiet nicht folgen, wird unter der Voraussetzung, daß dem Münsterland ein 12. Wahlkreis zugeordnet wird, um die Berücksichtigung folgenden Vorschlages gebeten:

3. Von einer gemeinsamen Wahlkreisbildung durch Städte und Gemeinden der Kreise Coesfeld und Borken sollte abgesehen werden. Das Gebiet des Kreises Borken wird in drei Wahlkreise gegliedert. Aus dem Kreis Coesfeld bilden die Städte und Gemeinden Coesfeld, Billerbeck, Havixbeck, Nottuln und Rosendahl gemeinsam mit Gemeinden des Kreises Steinfurt (z. B. Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Nordwalde) einen gemeinsamen Landtagswahlkreis. Die verbleibenden 19 Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt werden in drei weitere Landtagswahlkreise gegliedert.

Die Bildung eines gemeinsamen Landtagswahlkreises aus Städte und Gemeinden der Kreise Coesfeld und Steinfurt entspricht der bisherigen Praxis, die abzuändern kein Anlaß besteht. Auch bei der Bundestagswahl bilden die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld gemeinsam mit Teilen des Kreises Steinfurt einen gemeinsamen Bundestagswahlkreis.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß die Gliederung der Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt in acht Wahlkreise (anstatt wie vorgesehen in sieben Wahlkreise) beinahe zu einer idealtypischen Durchschnittsgröße der Wahlkreise führt: Die durchschnittliche Bevölkerung im Wahlkreis beträgt in diesem Fall 117.055 Einwohner, weicht also in zu vernachläßigender Größe nur von der von der Landesregierung zugrunde gelegten Durchschnittsgröße eines Wahlkreises ab. Die erheblichen Abweichungen in der Wahlkreisgröße, wie sie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen sind (Wahlkreise in den Kreisen Borken und Coesfeld im Durchschnitt plus 12,6 %, Wahlkreise im Kreis Steinfurt im Durchschnitt plus 15,3 %) können dadurch vermieden werden.

Seite 4 des Schreibens des OKD Coesfeld vom 25.11.94 an die Präsidentin des Landtags NW

Wir bitten den Landtag von Nordrhein-Westfalen, die vorstehenden Bedenken und Anregungen aufzunehmen und im Sinne des Kreises Coesfeld zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

1 1MG

Pixa